

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CHILIDES

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der Firma CHILIDES. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Firma CHILIDES ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- d) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote der Firma CHILIDES sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung der Firma CHILIDES Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Firma CHILIDES um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Die Firma CHILIDES verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Die Firma CHILIDES kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die Firma CHILIDES ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

4. Gewährleistung

- a) Im Zuge der Datenübergabe wird eine schriftliche Mängelliste durch den Auftraggeber und die Firma CHILIDES erstellt. Erst wenn alle vereinbarten Punkte eingearbeitet wurden, gehen alle Rechte und Pflichten über das Werk an den Auftraggeber über.
- b) Nach der Übergabe der Leistung, in Form von Daten für Leiterplatte und Produktion gilt die Leistung als bestätigt und das Eigentum und die Gefahr gehen an den Auftraggeber über.
- c) Der Kunde hat Mängel binnen angemessener Frist, längstens innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls spätestens 14 Tage nach der Entdeckung, schriftlich gerügt werden. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt sechs Monate ab Übergabe der Leistung.
- d) Im Fall der Gewährleistung sind wir berechtigt, die Art der Gewährleistung (Austausch der mangelhaften Waren, Nachtrag des Fehlenden, Verbesserung der mangelhaften Waren, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Die beanstandeten Leistungen sind auf unsere Aufforderung hin auf Kosten des Kunden an den Sitz unseres Unternehmens zurückzustellen.
- e) Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nachzuweisen. Die Beweislastregelung des § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- f) Der Rückgriff in der Händlerkette wird ausgeschlossen. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

5. SCHADENERSATZ

- a) Die Firma CHILIDES haftet für einen dem Kunden entstandenen Schaden nur insoweit, als CHILIDES oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CHILIDES ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung von CHILIDES, ausgenommen bei

Personenschäden, ist mit einem Betrag in der Höhe von 10 % des Nettowerts des jeweiligen Auftrages beschränkt, besteht jedoch maximal im Gesamtbetrag von EUR 10.000,00. Für die Verletzung einer Warnpflicht durch CHILIDES oder seine Erfüllungsgehilfen gemäß § 1168 a ABGB haftet CHILIDES nur insoweit, als CHILIDES zumindest grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Kunden zu beweisen. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet CHILIDES nicht. Die Ansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.

- b) Ergänzend zu den vorstehenden Haftungsbeschränkungen gilt:
 - Eine Haftung erfolgt nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens und nur in Fällen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist (sog. Kardinalpflicht).
 - Gewinnausfallschäden werden nicht ersetzt.
 - Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von CHILIDES sowie deren Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter.

6. Preise

- a) Unternehmer können sich uns gegenüber nicht auf § 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte) berufen.
- b) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- c) Die kleinste Leistungseinheit sind 15 Minuten.

7. Honorar, Zahlungen

- a) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Firma CHILIDES genannte Konto einer Bank mit österreichischer Niederlassung zu erfolgen.
- b) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- c) Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros als auch die Kosten eines beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.
- d) Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverpflichtung und ist gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises oder Werklohnes ist stets nur in dem Umfang des Aufwandes zulässig der für die Verbesserung eines im Rahmen unserer Gewährleistungsklausel bestätigten Mangels notwendig ist.

8. Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der Firma CHILIDES mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die Firma CHILIDES unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Firma CHILIDES zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist die Firma CHILIDES zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiter findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von Firma CHILIDES erbrachten Leistungen zu honorieren.
- e) Im Falle des Rücktritts werden sämtliche bis dahin erstellten Daten, ohne Gewährleistung, Überprüfung und Anspruch auf Vollständigkeit, dem Auftraggeber übergeben.

9. Elektronische Rechnungslegung

Die Firma CHILIDES ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Firma CHILIDES ausdrücklich einverstanden.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma CHILIDES oder der Sitz des Auftraggebers.

11. Geheimhaltung

- a) Die Firma CHILIDES ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Die Firma CHILIDES ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Firma CHILIDES berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk in seinen Eckdaten zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und der Firma CHILIDES kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung.
- b) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts gelten im Verhältnis zwischen CHILIDES und dem Auftraggeber nicht.
- c) Im Fall von Streitigkeiten bemühen sich der Auftraggeber und die Firma CHILIDES diese gütlich beizulegen.
- d) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen österreichischen Gerichts in Wiener Neustadt vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

- a) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- b) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.